

# Chip-Pflicht bei Hunden

Die Übergangsregelung für die am 30. Juni 2008 in Kraft getretene Chip-Pflicht läuft mit 31. Dezember 2009 aus und somit müssen alle Hunde in Österreich ab 01.01.2010 mit einem Mikrochip versehen und gemeldet werden

**A**lle im Bundesgebiet gehaltenen Hunde, Welpen spätestens mit einem Alter von drei Monaten (jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe) und Hunde, die in das Bundesgebiet eingebracht werden, müssen entsprechend den veterinärrechtlichen Bestimmungen von einem Tierarzt/einer Tierärztin gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung kann unterbleiben, wenn der Hund bereits durch einen funktionsfähigen Microchip gekennzeichnet wurde.

Zum Zweck der Zurückführung entlaufener, ausgesetzter oder zurückgelassener Hunde auf ihren Halter sind folgende Daten (Stammdatensatz) gemäß BGBl. I Nr. 35/2008 Tierschutzgesetz Art. 2 § 24a Abs. 4 und 6 zu melden und zu erfassen:

1. personenbezogene Daten des Halters, ist dieser nicht mit dem Eigentümer des Tieres ident, ebenso die des Eigentümers: Name; Nummer eines amtlichen Lichtbildausweises; Zustelladresse; Kontaktdaten; Geburtsdatum; Datum der Aufnahme der Haltung; Datum der Abgabe und neuer Halter (Name und Nummer eines amtlichen Lichtbildausweises) oder des Todes des Tieres.

2. tierbezogene Daten: Rasse; Geschlecht; Geburtsdatum (zumindest Jahr); Kennzeichnungsnummer (Microchipnummer); im Falle eines Hundes, an dessen Körperstellen aus veterinärmedizinischem Grund Eingriffe unternommen wurden, Angabe des genauen Grundes und des Tierarztes, der den Eingriff vorgenommen hat bzw. Angabe sonstiger Gründe (zB Beschlagnahme); Geburtsland; fakultativ: Nummer eines allfällig vorhandenen Heimtierausweises; fakultativ: Datum der letzten Tollwutimpfung unter Angabe des Impfstoffes, falls vorhanden.

Jeder Halter von Hunden ist verpflichtet sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Weitergabe unter Angabe der Daten gemäß § 24a Abs. 2 Z 1 und Z 2 lit. A bis e zu melden. Weiters können die Daten gemäß Abs. 2



Chip-Pflicht: Kennzeichnung und Registrierung von Hunden

Z 2 lit. F und g gemeldet werden. Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal:

1. vom Halter selbst oder
2. nach Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde durch diese oder
3. im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt, der die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt oder durch eine sonstige Meldestelle.

Jedem Stammdatensatz ist eine Registrierungsnummer zuzuordnen. Diese ist dem Eingebenden von der Datenbank mitzuteilen und gilt als Bestätigung für die erfolgreich durchgeführte Meldung. Im Falle, dass die Eingabe von der Behörde oder im Auftrag des Tierhalters durch den freiberuflichen Tierarzt oder einer sonstigen Meldestelle vorgenommen wird, ist die Registrierungsnummer von diesen dem Halter mitzuteilen.

Jede Änderung ist vom Halter oder Eigentümer zu melden und in die Datenbank einzugeben. Im Falle der Meldung und Eingabe eines Halter- oder Eigentümerwechsels ist von der Datenbank ei-

ne neue Registrierungsnummer zu vergeben. Wird der Tod eines Tieres nicht vorschriftsgemäß gemeldet, erfolgt 20 Jahre nach dem Geburtsjahr des Hundes die automatische Löschung des gesamten Stammdatensatzes aus dem Register.

Jeder Halter und Eigentümer ist berechtigt, die von ihm eingegebenen Daten abzurufen und gegebenenfalls zu ändern.

Die Gemeinde Arzl im Pitztal ist nach Bestimmungen des Tiroler Hundesteuergesetzes LGBl. Nr. 3/1980 idF: LGBl. Nr. 112/2001 § 1-6 und durch den Beschluss des Gemeinderates vom 10.11. 2009 ermächtigt, für das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, eine Abgabe (Hundesteuer) zu erheben. Diese beträgt im Jahr 2010 für jeden Hund ab drei Monaten Euro 75,00 und muss vom Hundebesitzer entrichtet werden. Jeder Halter von Hunden ist verpflichtet sein Tier spätestens ab dem 3. Monat seit Geburt am Gemeindeamt Arzl im Pitztal zu melden!